

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 573/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Josephine M. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] West, [REDACTED]th Street, W [REDACTED], [REDACTED] / USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 31. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheilm und von der Mühlen beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 10. März 1966 wird zugelassen.

G r u n d e :

Es besteht Anlaß zu der Annahme, daß das Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 4. März 1964, in dem diese es unter Berufung auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vergleich ablehnt, für die Klägerin tätig zu werden, der Sache nach eine Zurückweisung der an den Hessischen Minister des Innern gerichteten Entschädigungsanträge der Klägerin enthält. Dann liegt in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht eine Untätigkeitsklage, sondern eine Klage gegen diesen Bescheid vor. Es bedarf weiter der Prüfung, ob über die im Laufe des Rechtsstreits unter Berufung auf die Vorschriften des BEG-Schlußgesetzes erklärte Anfechtung des Vergleichs durch

- 3 -

die Klägerin in diesem Rechtsstreit zu entscheiden
ist, soweit Ansprüche wegen Gesundheitsschadens gel-
tend gemacht werden. Es handelt sich dabei um klä-
rungsbedürftige grundsätzliche Rechtsfragen (§ 219
Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Ascher

Sustenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)